



ARBEITSSCHUTZ UND HYGIENE IM GESUNDHEITSWESEN

RECHTSSICHERHEIT SCHAFFEN • FACHWISSEN ERHALTEN • ARBEITSALLTAG ERLEICHTERN

OPTIMALE BELEUCHTUNG FÜR DEN ARBEITSBEREICH

Erfahren Sie, wie die richtige Beleuchtung für Sicherheit und Komfort sorgt.

S. 3

UNFÄLLE IM BETRIEB: DOKUMENTIEREN UND ANALYSIEREN

Lesen Sie, wie Sie Unfälle korrekt dokumentieren und analysieren, um Risiken zu minimieren.

S. 6

NEUE VORGABEN: IT-SICHERHEITSRICHT- LINIE DER KBV

Das müssen Sie jetzt zur neuen IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV bis 01.10.2025 wissen.

S. 8



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Ricarda Waldon

Ihre Expertin für Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen: Ricarda Waldon leitete über 15 Jahre das Qualitätsmanagement eines Gesundheitsdienstleisters mit 90 Standorten und 1.200 Mitarbeitern. Dabei war sie auch als Expertin für die Themengebiete Arbeitssicherheit, Hygiene, Medizinprodukte, Datenschutz und Informationssicherheit verantwortlich. In diesen Themen absolvierte sie auch diverse Weiterbildungen. Derzeit ist sie als Expertin für Datenschutz in der IT tätig.



Jörg Stojke

Ihr Experte für Arbeitssicherheit im Gesundheitswesen: Jörg Stojke ist seit über 20 Jahren als Präventionsexperte und nebenberuflicher Fachautor tätig. Mit seinem Hintergrund als Fachkraft für Arbeitssicherheit bereitet er das Thema Arbeitssicherheit im Gesundheitswesen besonders praxisnah auf.



Renate Tief

Ihre Expertin für das Hygienemanagement im Gesundheitswesen. Renate Tief ist die Geschäftsführerin der Beratungsfirma CPG Tief, externe Auditorin (DGQ), externe Datenschutzbeauftragte und Hygienemanagementbeauftragte. Mit ihrem fundierten Fachwissen unterstützt sie seit über 30 Jahren vor allem Arztpraxen, aber auch Altenheime und Kliniken bei der Optimierung der gesamten Abläufe. Seit 15 Jahren ist sie auch als Chefredakteurin für den VNR tätig.

Erfassen Sie alle Unfälle

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine Unachtsamkeit und schnell ist es passiert – ein Arbeitsunfall. In diesem Fall sollten Sie gut vorbereitet sein und wissen, was nach einem Unfall zu tun ist. Zunächst gilt es, den Meldeweg für Unfälle in Ihrer Einrichtung oder Praxis festzulegen. Nicht erfasste Unfälle können schnell zu Problemen für Sie, aber auch für Ihre Beschäftigten führen. Wer Arbeitsunfälle nicht meldet, riskiert neben der Verletzung der Feststellungspflicht auch, mögliche Ansprüche der Beschäftigten zu gefährden. Dokumentieren Sie Unfälle nicht nur, sondern werten Sie sie systematisch aus. So erkennen Sie Handlungsbedarf, verbessern Schutzmaßnahmen und passen Ihre Gefährdungsbeurteilung gezielt an. Nutzen Sie deshalb die Informationen in unserem Schwerpunktartikel, um die Erfassung und Prävention von Unfällen zu optimieren.

Mit besten Grüßen

Jörg Stojke

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 650 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Videothek

Zahlreiche Lehrvideos für Mitarbeiter zur Erklärung Ihrer Maßnahmen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Thema Arbeitsschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.



Achten Sie auf eine gute Beleuchtung am Arbeitsplatz

Eine optimale Beleuchtung in Ihrer Einrichtung oder Praxis trägt nachweislich zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. Ob an Büroarbeitsplätzen oder in Behandlungsräumen, schlechtes Licht kann nicht nur zu Beschwerden beim Sehvermögen führen, sondern auch die Sicherheit negativ beeinflussen. Sie als Verantwortliche können also mögliche Belastungen mit einfachen Lösungen reduzieren.

Idealerweise verfügen alle Arbeitsplätze und Räume in Ihrer Einrichtung über ausreichend natürliches Tageslicht. Durch große Fenster, lichtdurchlässige Türen und den Einsatz von Oberlichtern sollte genügend Tageslicht in der Einrichtung vorhanden sein. Gerade bei Arbeitsplätzen mit wenig Sonnenlicht zeigt sich jedoch, dass zusätzliche Lichtquellen notwendig sind, insbesondere bei Tätigkeiten mit hohen Sehanforderungen. Mit den folgenden Maßnahmen können Sie die Beleuchtung in Ihrer Einrichtung verbessern.

Schaffen Sie ein optimales Beleuchtungsniveau

An vielen Arbeitsplätzen besteht eine entweder zu schwache oder eine zu helle, blendende Beleuchtungsstärke. Oberste Regel in diesem Zusammenhang ist demnach, die Beleuchtung an die Arbeitsaufgabe und das Sehvermögen anzupassen. Gerade in Behandlungsräumen, bei Bildschirmarbeitsplätzen und lesenden Tätigkeiten ist eine höhere Beleuchtungsstärke notwendig. Wechseln also die Aufgaben an einem Arbeitsplatz, sollte auch die Beleuchtung anpassbar sein. Beachten Sie dabei auch, dass bei den Beschäftigten ein jeweils individuelles Sehvermögen vorliegt. Deshalb sollten Ihre Beschäftigten Einfluss auf die Beleuchtungsstärke nehmen können u. a. durch Dimmer oder getrennt nutzbare Leuchtquellen.

Hinweis:

Beispiele für empfohlene Beleuchtungsstärken nach Arbeitsstättenregel (ASR) A3.4 „Beleuchtung“:

- Flure, Warte- und Aufenthaltsräume = 200 lx
- Büros mit Lese- und Schreibarbeiten = 500 lx
- Behandlungszimmer mit Blutentnahme = 1.000 lx

Vermeiden Sie Blendungen

Besonders negativ für das Sehvermögen sind Blendungen und Spiegelungen, die auf Dauer zu Gesundheitsbeschwerden bei Ihren Beschäftigten führen können. Sind Lampen direkt im Sichtfeld von Beschäftigten angebracht, können diese das Sehvermögen durch die Direktblendung stark einschränken. Bei Arbeiten an Bildschirmen oder auf spiegelnden Schreibtisch- bzw. Ablageflächen kann es ebenfalls zu Beeinträchtigungen durch Blendungen kommen (Reflexionsblendung). Achten Sie an allen Arbeitsplätzen darauf, dass durch die gezielte Ausrichtung der Lichtquelle beide Arten von Blendungen vermieden werden. Oft empfiehlt sich auch hier der Einsatz von mehreren Lichtquellen, die individuell reguliert werden können.

Beachten Sie Kontraste

In allen Arbeitsbereichen ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Beleuchtung zu achten. Müssen sich die Augen der Beschäftigten ständig an neue Beleuchtungsverhältnisse gewöhnen, kann dies

zu Belastungen führen. Generell sollte die Beleuchtung weder zu grell noch zu matt sein, denn dies kann zu hohe bzw. zu niedrige Kontraste hervorrufen, die auf Dauer die Augen der Beschäftigten beeinträchtigen. Gleiches gilt für Arbeiten an Bildschirmen, deren Kontraste ideal eingestellt werden sollten, um Folgen wie vorzeitige Ermüdung zu reduzieren.

Auch die Farbe ist wichtig

Nicht nur eine ausreichende Beleuchtungsstärke und eine blendfreie Beleuchtung sind für gesunde Arbeitsbedingungen wichtig, sondern auch eine farbliche Raumgestaltung. Das Beleuchtungsniveau kann durch helle Wand- und Deckenfarben in Ihrer Praxis oder Einrichtung positiv beeinflusst werden. Wählen Sie für Mobiliar und Arbeitsflächen helle, matte Oberflächen, um Blendungen zu vermeiden. Bei den Leuchtmitteln wählen Sie eine ausreichende Lichtfarbe wie beispielsweise Neutralweiß oder Tageslichtweiß aus.



Tut nicht nur den Augen gut: eine optimale Ausleuchtung des Arbeitsplatzes.



Fazit

Um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sollten Sie in regelmäßigen Abständen alle Lichtquellen prüfen und warten lassen. Ablagerungen auf den Leuchtmitteln können nämlich die Beleuchtungsstärke über einen längeren Zeitraum reduzieren.

Bei Neuanschaffungen oder Umbauten lassen Sie sich am besten von Experten beraten, damit die richtige Auswahl der Beleuchtung getroffen wird.

(JS)

So reduzieren Sie in 3 Schritten Belastungen durch langes Sitzen

„Sitzen ist das neue Rauchen“ – unter diesem Motto zeigen neueste Studien, dass häufiges und zu langes Sitzen mitverantwortlich für die Entstehung von Krankheiten ist. Auch im Gesundheitswesen gibt es zahlreiche Arbeitsplätze, an denen die Beschäftigten überwiegend im Sitzen arbeiten. Prüfen Sie in Ihrer Einrichtung oder Praxis, ob solche Arbeitsplätze vorhanden sind, und bringen Sie die dort arbeitenden Beschäftigten in Bewegung.

Gerade Büroarbeitsplätze bergen die Gefahr, dass Beschäftigte den ganzen Arbeitstag überwiegend im Sitzen verbringen. Oft werden gesundheitliche Beschwerden nicht wahrgenommen oder anderen Ursachen zugeordnet. Langes Sitzen kann aber für etliche gesundheitliche Probleme verantwortlich sein. Neben bereits bekannten Belastungen des Muskel-Skelett-Apparates wird langes Sitzen auch mit Erkrankungen der inneren Organe und des Herz-Kreislauf-Systems in Verbindung gebracht. Umso wichtiger ist es, dass Sie präventive Maßnahmen in Ihrer Einrichtung oder Praxis ergreifen.

In 3 Schritten zu weniger Belastungen durch langes Sitzen

Die Kollegin im Büro hat es sich sehr bequem gemacht. Alle notwendigen Arbeitsmittel kann sie ohne aufzustehen erreichen. Selbst um an die Patientenakten zu gelangen, braucht sie sich nur im Bürostuhl zu drehen und schon kann sie an den Aktenschrank gelangen. Dieses Beispiel zeigt, dass die effiziente Gestaltung des Arbeitsplatzes zwar gut gemeint ist, aber zu gesundheitlichen Risiken durch zu langes Sitzen führen kann.

Zunächst sollten Sie alle Beschäftigten Ihrer Einrichtung oder Praxis, die überwiegend im Sitzen arbeiten, über mögliche gesundheitliche Risiken aufklären. Dazu bietet sich die jährliche Unterweisung zu Sicherheits- und Gesundheitsthemen an oder eine Ihrer turnusmäßigen Begehungen der Einrichtung oder Praxis. Letzteres hat den Vorteil, dass auch weitere Experten zurate gezogen werden können, wenn beispielsweise Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihr Betriebsarzt an der Begehung teilnehmen. So entsteht ein gemeinsames Verständnis für Prävention im Arbeitsalltag.

Für einen ganzheitlichen Ansatz nutzen Sie diese 3 Schritte, um gesundheitliche Belastungen durch langes Sitzen zu reduzieren.

1. Gesundes Sitzen richtig gemacht!

Wenn die Beschäftigten ihre Tätigkeiten schon im Sitzen ausführen müssen, dann sollten Sie im ersten Schritt auf die richtige Sitzposition achten. Jeder Beschäftigte in Ihrer Einrichtung oder Praxis hat einen individuellen Körperbau. Gerade deshalb sollte eine ergonomische Sitzposition möglich sein. Prüfen Sie, ob folgende Fragen für das Sitzen positiv beantwortet werden können:

- Ist die Sitzhöhe des Bürostuhls so einstellbar, dass Arme und Beine einen rechten Winkel bilden können?
- Kann die gesamte Sitzfläche genutzt werden, sodass zwei Drittel der Oberschenkel auf der Bürostuhlfläche sind?
- Ist ein aufrechtes Sitzen durch eine verstellbare Bürostuhllehne möglich?
- Erlaubt der Bürostuhl dynamisches Sitzen durch eine entsprechende Mechanik?

- Sind die Armlehnen des Bürostuhls individuell verstellbar, um die Schultern durch Auflegen der Arme zu entlasten?

Neben den ergonomischen Anforderungen an die Bürostühle können noch weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch das Sitzen helfen. Beispielsweise können Fußstützen oder Handballenauflagen für eine Entlastung der Muskulatur sorgen.

2. Auch im Sitzen in Bewegung bleiben

Das Beispiel der Kollegin hat gezeigt, dass gut gemeinte Anordnungen der Büroarbeitsplätze für Bewegungsmangel verantwortlich sein können. Achten Sie deshalb darauf, dass dynamisches Sitzen und ein Wechsel von Stehen und Sitzen an den Büroarbeitsplätzen in Ihrer Einrichtung oder Praxis mit folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Höhenverstellbare Schreibtische ermöglichen das Arbeiten abwechselnd im Stehen und im Sitzen
- Aktenschränke sowie Drucker oder andere Geräte befinden sich außerhalb der Sitzgriffweite und zwingen zum Aufstehen
- Für Telefonate oder Gespräche können Stehtische im Büro zur Verfügung gestellt werden

Motivieren Sie Ihre Beschäftigten, Kollegen innerhalb der Einrichtung persönlich aufzusuchen, statt E-Mails zu schreiben oder zu telefonieren – das fördert sowohl die Bewegung als auch das persönliche Miteinander.

3. Machen Sie Angebote zum Bewegungsausgleich

Ein Spaziergang in der Mittagspause oder Bewegungsübungen am Arbeitsplatz: Es gibt viele betriebliche Angebote, um für einen Bewegungsausgleich für die durch Sitzen belasteten Beschäftigten zu sorgen.

Auch die Förderung von inner- und außerbetrieblichen Sportangeboten durch Ihre Einrichtung oder Praxis kann mögliche Belastungen aufgrund sitzender Tätigkeiten reduzieren. Wichtig ist, dass Bewegung fest im Arbeitsalltag verankert wird.

Informieren Sie sich außerdem bei Ihren zuständigen Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen, inwieweit mögliche Angebote inhaltlich sowie auch finanziell unterstützt werden.



Fazit

Um Ihre Beschäftigten in Bewegung zu bringen, muss nicht immer großer Aufwand betrieben werden.

Vielleicht finden sich in Ihrem Beschäftigtenkreis sportbegeisterte Personen, die als Motivatoren dienen und regelmäßig kleinere Übungen zur Entlastung der Muskulatur anbieten.

(JS)



Mehr Barrierefreiheit in Ihrer Praxis: So heißen Sie Blinden- und Therapiehunde willkommen

Normalerweise haben Tiere in einer Arztpraxis nichts zu suchen. Bei Blinden- und Therapiehunden sollten Sie aber eine Ausnahme machen. Diese Tiere sind speziell dafür ausgebildet, ihren Besitzern mehr Mobilität und Selbstständigkeit zu verschaffen. Die Hunde verbessern die Lebensqualität blinder oder anderweitig eingeschränkter Patienten wesentlich. Sie dürfen nach § 17 SGB I die Mitnahme dieser Assistenz- oder Blindenführhunde nicht untersagen. Aber natürlich sollten klare Regeln sicherstellen, dass sich die gehandicapten Patienten in Ihrer Praxis wohlfühlen und diese Hunde andere Patienten nicht stören, erschrecken oder gar die Hygienevorschriften missachtet werden.

10 entscheidende Tipps für den richtigen Umgang mit Blinden- oder Therapiehunden in Ihrer Praxis

1. Bitten Sie Ihre Patienten, Sie im Vorfeld darüber zu informieren, dass sie einen Blinden-/Therapiehund mit in Ihre Praxis bringen.
 2. Achten Sie darauf, dass nur speziell ausgebildete Führungshunde Ihre Praxis betreten. Diese Tiere sind nicht nur gehorsam, sondern auch gut ausgebildet, sodass andere Patienten oder Sie selbst bzw. Ihre Kollegen nichts zu befürchten haben.
 3. Zur Sicherheit lassen Sie sich von Ihren Patienten den Blindenführhundeausweis vorlegen. Zusätzlich erhalten Assistenzhunde neben dem Ausweis auch ein Kennzeichen mit dem Assistenzhund-Logo.
 4. Die Führungshunde werden einem regelmäßigen Gesundheitscheck unterzogen – meist jährlich. Lassen Sie sich das aktuelle Gesundheitszeugnis des durchführenden Tierarztes vorlegen und scannen Sie dieses ein. Aktualisieren Sie dieses in regelmäßigen Abständen.
 5. Zusätzlich lassen Sie Ihre Patienten bestätigen, dass der Hund gesund ist. Das heißt Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Flöhe, Läuse, Zecken oder Hautläsionen müssen ausgeschlossen sein.
 6. Weisen Sie Ihren Patienten darauf hin, dass die Fütterung des Hundes innerhalb der Praxisräume generell untersagt ist, um die Hygienevorschriften einzuhalten und eine ruhige Atmosphäre für alle Patienten zu gewährleisten.
 7. Weder Sie, einer Ihrer Kollegen oder Ihr Chef sollten den Hund streicheln oder mit ihm spielen. Falls es doch zu einem Hand-
- kontakt zwischen einer Person aus dem Praxisteam und dem Hund gekommen ist, sind die Hände anschließend gründlich zu waschen und zu desinfizieren.
8. Bei wetterbedingten Verunreinigungen ist der Hund samt Pfoten abzutrocknen bzw. zu reinigen; dies sollte der Patient selbst tun. Bei Bedarf händigen Sie Ihrem Patienten Einmalhandtücher aus.
 9. Informieren Sie die betreffenden Patienten schon im Vorfeld darüber, dass sich der Hund nur im Warte- und Sprechzimmer aufhalten darf. In der Regel ist es nicht möglich, ihn mit in Behandlungs- und Funktionsräume zu nehmen.
 10. Klären Sie ab, wo der Hund während der Behandlung warten kann (z. B. vor der Tür des Behandlungsraumes). Lassen Sie ihn nicht allein im Wartezimmer. Vielleicht kann Ihr Patient zu den Behandlungsterminen eine Vertrauensperson mitbringen, die auf den Hund aufpasst.



Fazit

Blinden- und Therapiehunde sollten in Arztpraxen willkommen sein, da sie die Mobilität und Lebensqualität ihrer Besitzer wesentlich verbessern. Klare Regeln garantieren, dass weder die Patienten noch die Praxisordnung beeinträchtigt werden.

Halten sich alle an die vorgegebenen Regeln, kommt es zu einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten. So schaffen Sie ein Umfeld, in dem sowohl die Patienten als auch die Hunde sich sicher und wohlfühlen können. (RT)



Therapie- oder Blindenhund als starker Begleiter – auch in der Arztpraxis ein wertvoller Helfer für Sicherheit und Vertrauen.



Unfälle in der Praxis richtig dokumentieren: So schützen Sie Ihre Beschäftigten besser

Auch wenn Ihre Einrichtung oder Praxis alles für die Sicherheit der Beschäftigten unternimmt, kann es trotzdem zu Verletzungen oder Unfällen kommen. Oft ist es nur eine kleine Unaufmerksamkeit, die zu einem Gesundheitsschaden führen kann. In den meisten Fällen sind die Folgen eines Unfalls eher gering, selten kommt es auch zu schwereren Verletzungen. Trotzdem sollten Sie alle Unfälle in Ihrer Einrichtung oder Praxis sorgfältig dokumentieren und den Ursachen auf den Grund gehen.

Vielleicht haben Sie schon einmal einen ähnlichen Fall erlebt: Ein Kollege rutscht aus und verdreht sich das Knie. Nach anfänglichen Schmerzen kann er wieder einigermaßen gehen, denkt, er habe Glück gehabt, und setzt die Arbeit fort. Am nächsten Morgen ist das Knie jedoch stark angeschwollen, schmerzt und der Kollege muss einen Arzt aufsuchen. Jetzt ist Ihre Einrichtung oder Praxis in der Pflicht, diesen Arbeitsunfall zu dokumentieren und ggf. an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Erfassen Sie alle Unfälle zeitnah und genau

Jede Verletzung in Ihrer Einrichtung oder Praxis, sei sie auch noch so geringfügig, muss direkt und sorgfältig dokumentiert werden. Damit haben Sie zum einen den Nachweis über das betriebliche Unfallgeschehen. Zum anderen kommen Sie damit auch Ihrer gesetzlichen Pflicht nach, meldepflichtige Arbeitsunfälle anzuzeigen. Die Dokumentation ist darüber hinaus auch für Ihre Beschäftigten wichtig, um im Ernstfall die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen zu können.

Weil nach fast jeder Verletzung auch Erste Hilfe geleistet wird, bietet sich zur Erfassung der Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen an. Ihre Einrichtung oder Praxis erfüllt neben der Dokumentation von Unfällen damit auch rechtliche Anforderungen. Denn nach der DGUV-Vorschrift 1 muss der Unternehmer dafür sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung in Textform festgehalten und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird.

So funktioniert die Erste-Hilfe-Dokumentation

In der Regel werden zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen Verbandbücher verwendet, die jedoch aufgrund von Datenschutzbestimmungen mit herausnehmbaren Dokumentationsbögen versehen sein müssen. Nach jeder Dokumentation eines Unfalls bzw. einer Erste-Hilfe-Leistung muss der jeweilige Dokumentationsbogen herausgenommen und entsprechend dem Datenschutz sicher an zentraler Stelle abgelegt werden. Hierzu bietet sich Ihr Personalbereich an, da dort auch weitere personenbezogene Daten sicher aufbewahrt werden.

Je nach Ausstattung Ihrer Einrichtung oder Praxis sollte die Dokumentation zudem elektronisch erfolgen, denn die Form der Dokumentation ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Anders verhält es sich mit den Inhalten, die Ihre Dokumentation enthalten muss. Laut DGUV-Vorschrift 1 müssen folgende Angaben aufgezeichnet werden:

- Datum und Uhrzeit des Ereignisses
- Art und Umfang der Verletzung oder Erkrankung
- Name der verletzten bzw. erkrankten Person
- Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. zum Gesundheitsschaden

- Namen von möglichen Zeugen
- Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erste-Hilfe-Leistung
- Name des Ersthelfers

Achten Sie darauf, dass der Hergang des Unfalls möglichst genau beschrieben wird. Nur so können Sie die Ursachen aufdecken und Ihre Einrichtung oder Praxis kann mit geeigneten Maßnahmen ähnliche Unfälle vermeiden.



Mein Tipp

Hilfreich ist auch, Dokumentationsbögen zur Erfassung von sogenannten Beinahe-Unfällen zu nutzen. Eine gesetzliche Pflicht dazu besteht zwar nicht und es handelt sich auch nicht um eine Erste-Hilfe-Leistung, aber gerade die Dokumentation von gefährlichen Situationen kann zur Verbesserung der Sicherheit beitragen, bevor es zu einer Verletzung kommt.

Kommen Sie der Feststellungspflicht nach

Bei den meisten Verletzungen in Ihrer Einrichtung oder Praxis reichen oft die Erste-Hilfe-Leistungen aus und die Beschäftigten können weiter ihrer Tätigkeit nachgehen. Ist die Verletzung jedoch schwerer, muss der Betroffene einen Arzt bzw. direkt ein Krankenhaus aufsuchen. Achten Sie darauf, dass die Beschäftigten in diesem Fall einen Durchgangsarzt konsultieren. Dieser wird von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt und erstellt nach der Untersuchung einen Durchgangsarztbericht mit ersten Informationen zum Unfall.

Entsprechend der Feststellungspflicht Ihrer Einrichtung oder Praxis müssen Unfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen, sofort den für Ihre Einrichtung oder Praxis zuständigen Unfallversicherungsträgern gemeldet werden. Verwenden Sie hierfür die bereitgestellten Unfallanzeigen, die auch online verfügbar sind. Neben den Angaben aus der Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung enthält die Unfallanzeige auch nähere Angaben zur verletzten Person sowie zur Arbeitszeit und Tätigkeit. Berücksichtigen Sie dabei, dass die Unfallanzeige unbedingt von der Einrichtungs- bzw. Praxisleitung oder einem Bevollmächtigten sowie, falls vorhanden, von der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. einem Betriebs- oder Personalrat) unterschrieben wird. Außerdem sind Ihre Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt von der Unfallanzeige zu unterrichten.

Exkurs: Arbeitsunfall oder nicht?

Oft wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens diskutiert, wann ein Arbeitsunfall vorliegt und wann nicht. Klarheit über die Begrifflichkeiten sowie die Definition von Arbeitsunfällen in Ihrer



Einrichtung oder Praxis finden Sie mit den folgenden Informationen.

- **Arbeitsunfall** – ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis während einer versicherten Tätigkeit, das zu einem Gesundheitsschaden führte. Dazu gehören auch beschädigte Hilfsmittel wie beispielsweise Brillen oder Hörgeräte. Bei der versicherten Tätigkeit kann es sich auch um ein Ehrenamt handeln, sofern die Ehrenamtlichen als solche von der Einrichtung gemeldet sind. Verletzungen, die infolge von inneren Ursachen auftreten, sind kein Arbeitsunfall. Dies kann beispielsweise eine Verletzung durch einen Sturz nach einer Kreislaufschwäche sein oder ein Bänderriss beim Treppensteigen, also ohne ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis.
- **Wegeunfall** – ist ein Unfall nach und von dem Ort der Tätigkeit, also in den meisten Fällen die Einrichtung oder Praxis. Wichtig ist hier zu beachten, dass der Hin- und Rückweg mit dem Verlassen bzw. Betreten der Außenhaustür sowie des Einrichtungs- oder Praxisgeländes beginnt bzw. endet. Diskutiert wird bei Wegeunfällen nicht selten der Verlust des Versicherungsschutzes durch Unterbrechung. Hier gilt die Regel, dass der Hin- bzw. Rückweg nicht mehr als zwei Stunden unterbrochen werden darf. Auch Abweichungen vom Arbeitsweg dürfen nur erfolgen, wenn Kinder in fremde Obhut gebracht werden wie z. B. zur Schule oder in den Kindergarten. Ebenfalls erlaubt sind Umwege, um Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Zu guter Letzt muss es sich nicht immer um den kürzesten Weg handeln, sondern es kann auch der verkehrsgünstigste Weg genommen werden, obwohl dieser länger sein kann.

Werten Sie das Unfallgeschehen aus

Um Unfallschwerpunkte in Ihrer Einrichtung oder Praxis genauer zu erkennen, sollten Sie das gesamte Unfallgeschehen auswerten. Je nach Größe Ihrer Einrichtung oder Praxis sowie der Häufigkeit von Unfällen können Sie dazu speziell entwickelte Computerprogramme nutzen. Oder Sie erfassen das Unfallgeschehen in einer Tabelle, die folgende Unterteilung mit Fragestellung haben sollte:

- Zeitpunkt der Unfälle: Gibt es Häufungen nach Tages- bzw. Jahreszeit?
- Ort der Unfälle: Sind Bereiche oder Abteilungen mit hohem Aufkommen vorhanden?
- Art der Tätigkeit: Sind bei bestimmten Tätigkeiten vermehrt Unfälle aufgetreten?
- Art der Verletzung: Werden wiederkehrende Verletzungsarten genannt?
- Ursache des Unfalls: Häufen sich bestimmte Ursachen?

Nutzen Sie die Auswertung des Unfallgeschehens, um gemeinsam mit Ihrer Einrichtungs- oder Praxisleitung sowie weiteren Führungskräften und Sicherheitsexperten gezielt nach Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für alle Beschäftigten zu suchen.

Beispiel 1: Treten beispielsweise bei der Behandlung von Patienten zunehmend Nadelstichverletzungen auf, analysieren Sie in diesem Fall das gesamte Verfahren zur Ent-

nahme von Körperflüssigkeiten genau, um mögliche Risiken durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Beispiel 2: Auch eine mögliche Häufung von Ursachen kann Aufschluss über weitere Risiken bringen. Stellen Sie z. B. fest, dass bei Sturz- und Stolperunfälle vermehrt rutschige Bodenbeläge als Ursache angegeben werden, sollten Sie die Begebenheiten vor Ort erkunden und Gegenmaßnahmen einleiten. Dies sind nur einige Beispiele, wie Sie durch eine gezielte Unfallanalyse die Sicherheit in Ihrer Einrichtung oder Praxis verbessern können.

Passen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung an

Nach der Auswertung des Unfallgeschehens in Ihrer Einrichtung oder Praxis sollten Sie nicht vergessen, auch Ihre Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Generell werden bei der Ermittlung von Gefährdungen zwei Arten unterschieden: die vorausschauende und die rückschauende Gefährdungsermittlung.

1. Das **vorausschauende Verfahren** basiert meist auf zuvor durchgeführten Begehungen oder Analysen von Arbeitsabläufen oder Geräten, bei denen mögliche Gefährdungen für Ihre Beschäftigten ermittelt und Maßnahmen zum Schutz abgeleitet werden.
2. Das **rückschauende Verfahren** charakterisiert, dass es bereits zu einem Unfall gekommen ist. Hier gilt es, in Zukunft ähnliche Unfälle zu vermeiden, indem Unfallschwerpunkte festgestellt werden und die Gefährdungsbeurteilung entsprechend angepasst wird.

Beispiel: Haben Sie z. B. rückschauend eine Zunahme von Nadelstichverletzungen bei einer bestimmten Tätigkeit festgestellt, können Sie diesen Unfallschwerpunkt durch zusätzliche Maßnahmen in Ihrer Gefährdungsbeurteilung entschärfen: Führen Sie beispielsweise verbesserte Sicherheitsgeräte oder eine zusätzliche Unterweisung der Beschäftigten ein. Beachten Sie dabei stets das TOP-Prinzip und starten Sie mit den technischen Maßnahmen.

Neben der Unfallschwerpunktanalyse sollten auch Einzelunfälle – insbesondere schwere – untersucht werden, wenn sie eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung erfordern. Wie bei der Unfallschwerpunktuntersuchung sollten Sie Gefährdungsfaktoren, Ursachen und Umstände genau analysieren und passende Maßnahmen ableiten.



Fazit

Unfälle entstehen oft durch eine Ursachenkette – daher kann eine umfassende Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung nötig sein. Nutzen Sie Unfälle zur Aktualisierung der Beurteilung, um die Prüfpflicht zu erfüllen und die Sicherheit zu erhöhen.

(JS)

IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV – das müssen Sie jetzt wissen

Mit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) standen viele Arzt- und Psychotherapiepraxen vor der Herausforderung, Datenschutz und IT-Sicherheit rechtskonform umzusetzen. Die Ende 2020 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) verabschiedete IT-Sicherheitsrichtlinie konkretisierte damals bereits viele Anforderungen. Inzwischen wurde diese Richtlinie überarbeitet – mit neuen Vorgaben, die Sie spätestens bis zum 01.10.2025 umsetzen müssen.

Was regelt die IT-Sicherheitsrichtlinie?

Die offizielle Bezeichnung lautet: „**Richtlinie nach § 390 SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit**“.

Ziel ist es, ein Mindestmaß an IT-Sicherheit in Arzt- und Psychotherapiepraxen zu gewährleisten und die Umsetzung der DSGVO zu unterstützen. Die Richtlinie behandelt u. a. Themen wie:

- Netzwerksicherheit
- Software- und Patch-Management
- Endgeräte
- E-Mail-Kommunikation
- Nutzung von Cloud-Diensten

Was ist neu – und was müssen Sie umsetzen?

Anlage 1 – Anforderungen unabhängig von der Praxisgröße

Personal (1–7):

Weisen Sie neue Mitarbeitende strukturiert in die IT-Sicherheitsvorgaben ein. Beim Ausscheiden sind Zugänge zu deaktivieren. Dokumentieren Sie Rollen und Rechte.

Sensibilisierung und Schulung (8–10):

Schulen Sie alle Nutzer Ihrer IT-Systeme regelmäßig und praxisnah im Umgang mit sensiblen Daten.

Patch- und Änderungsmanagement (14–17):

Sorgen Sie für zeitnahe Updates Ihrer Systeme. Nicht mehr unterstützte Systeme müssen ersetzt oder isoliert werden.

Endgeräte (22–26):

Dokumentieren und testen Sie Ihre Datensicherungsprozesse regelmäßig. Definieren Sie spezielle Zugriffsrechte für den Zugriff auf Patientendaten.

E-Mail-Client und -Server (40, 41):

Deaktivieren Sie aktive Inhalte, setzen Sie Transportverschlüsselung ein und prüfen Sie Anhänge auf Schadsoftware.

Cloud-Anwendungen (50):

Nutzen Sie nur Cloud-Dienste mit gültigem C5-Testat, wenn dort Patientendaten verarbeitet werden.

Anlage 3 – Zusatzanforderungen für große Praxen

Personal (1):

Messen und dokumentieren Sie den Lernerfolg Ihrer Schulungen. Leiten Sie daraus gezielte Verbesserungen ab.

Netzwerksicherheit (2):

Segmentieren Sie Ihr Netzwerk je nach Schutzbedarf der verarbeiteten Daten.

E-Mail-Sicherheit (15–17):

Bieten Sie eine sichere Transportverschlüsselung für E-Mails an und implementieren Sie Schutzmechanismen gegen Denial-of-Service-Attacken.

Anlage 5 – Anforderungen bei bestimmten technischen Infrastrukturen

Gehosteter Konnektor (5):

Betreiben Sie diesen ausschließlich über gesicherte VPN-Verbindungen.

TI-Gateway (6):

Richten Sie das Gateway nach Anbieter-Vorgaben ein und überwachen Sie den Betrieb regelmäßig.

Übergangsfrist

Die neuen Anforderungen der Richtlinie müssen Sie bis zum 01.10.2025 umsetzen.

Praxisgrößen

- **Kleine Praxis (in der Richtlinie nur „Praxis“ genannt):** bis zu fünf ständig mit der Datenverarbeitung betrauten Personen. Sie müssen Anlage 1 umsetzen.
- **Mittlere Praxis:** 6 bis 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen. Sie müssen Anlage 1 und 2 umsetzen.
- **Großpraxis:** Bei über 20 datenverarbeitenden Personen oder umfangreicher Datenverarbeitung (z. B. Groß-MVZ, Labore) sind die Anlagen 1, 2 und 3 der Richtlinie umzusetzen.

Achtung: Unabhängig von der Praxisgröße sind die Anforderungen der Anlage 4 sowie der Anlage 5 umzusetzen, wenn Sie ein oder mehrere medizinische Großgeräte betreiben.



Download-Tipp

Auf der Webseite der KBV finden Sie zahlreiche Praxishilfen und Vorlagen zur Umsetzung der kompletten Richtlinie: <https://hub.kbv.de/display/itsrl/Praxishinweise>



Fazit

Nutzen Sie die Übergangsfrist bis Oktober 2025, prüfen Sie betroffene Anlagen und setzen Sie Maßnahmen gezielt um – für sichere IT-Systeme und das Vertrauen Ihrer Patientinnen und Patienten.

(RW)



?! „Wer trägt die Verantwortung für Sicherheitsverstöße?“

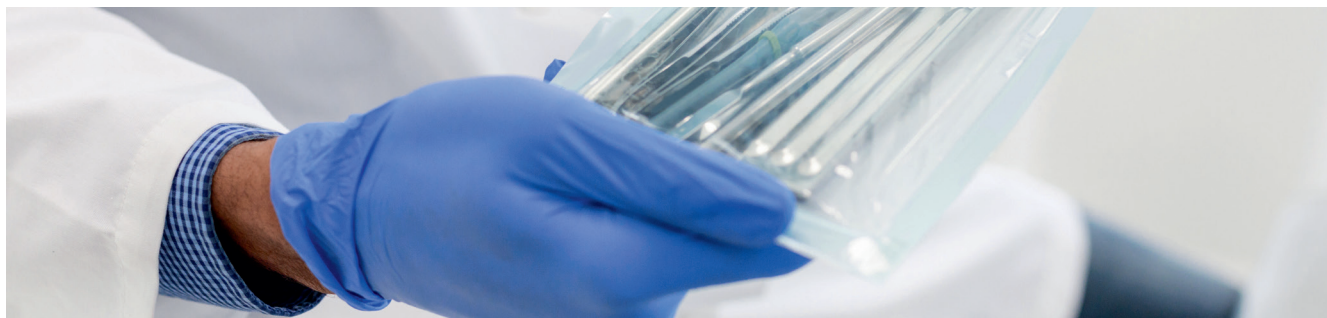
Mila P. aus Bremen fragt: „In letzter Zeit habe ich immer wieder Kollegen beobachtet, die es mit der Sicherheit in unserer Einrichtung nicht so ernst nehmen. Ich habe sie wiederholt darauf angesprochen, aber nur die Antwort erhalten, dass es mich nichts angeht. Deshalb habe ich meine Chefin informiert, die aber erwiderte, dass sich der Sicherheitsbeauftragte kümmern sollte. Wer ist eigentlich für Sicherheitsverstöße verantwortlich?“

SafetyXperts-Antwort: Verantwortlich ist immer der Unternehmer, also die Leitung Ihrer Einrichtung. Doch auch die Führungskräfte haben die Aufgabe, die Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Damit ihnen diese Aufgabe besser gelingt, müssen alle Beschäftigten sie dabei unterstützen. Gesetzliche Grundlage ist in diesem Fall das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Werden Sicherheitsverstöße nicht geahndet, leidet die Sicherheit aller Beschäftigten in hohem Maße. Im Schadensfall kann der Unternehmer zur Verantwortung gezogen werden, gerade wenn er fahrlässig handelt und Sicherheitsverstöße bewusst ignoriert hat. Ihr Sicherheitsbeauftragter ist jedoch in keinerlei Hinsicht verantwortlich. Er kümmert sich ehrenamtlich um die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen in seinem Aufgabenbereich und meldet lediglich Verstöße.

Nach erfolgter Meldung von Verstößen muss der Unternehmer sowie die von ihm vertretenen Führungskräfte sofort handeln, beispielsweise mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die Beschäftigten, die den Verstoß begangen haben.

Unterlässt der Unternehmer die notwendigen Maßnahmen, kann dies bei Verletzungen zu empfindlichen Strafen und Forderungen nach Entschädigung durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden führen. (JS)



Sicherheitsverstöße beim Umgang mit Spritzen und Besteck können im Krankenhaus zu Verletzungen und gefährlichen Infektionen führen.

?! „Dürfen wir die Patiententoilette mitbenutzen?“

Jenny B. aus Berlin fragt: „In unserer Praxis gibt es nur zwei separate Toiletten, eine für das ausschließlich weibliche Personal und die andere für die Patienten. Bei einer Begehung durch unsere externe Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde bemängelt, dass die Patiententoilette auch durch das Personal benutzt wird. Dürfen wir die Patiententoilette wirklich nicht mitbenutzen?“

SafetyXperts-Antwort: Grundsätzlich sind die Toiletten von Beschäftigten und Patienten zu trennen. Dies fordert die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250). Es gibt aber Bestandsschutz für Praxen, die vor Bekanntmachung dieser TRBA im Jahr 2003 eingerichtet wurden. Dieser Bestandsschutz erlischt jedoch nur bei einer Neugestaltung oder wesentlichen Umgestaltung der Toiletten. Hintergrund dieser Forderung ist der Schutz des Personals vor Infektionsrisiken, die sich bei der Mitbenutzung von Patiententoiletten ergeben können. Eine weitere Forderung nach eigenen Patiententoiletten ergibt sich aus der jeweiligen kassenärztlichen

Zulassung der Praxis. Beide Voraussetzungen sollten Sie zunächst prüfen.

Aus Sicht der Personalsicherheit sollte auf die Mitbenutzung generell verzichtet werden, zumal in Ihrer Praxis zwei separate Toiletten vorhanden sind. Dies ist jedoch auch abhängig von der Anzahl der Beschäftigten in Ihrer Einrichtung. Nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärräume“ (ASR A4.1) kann in Praxen mit bis zu neun Beschäftigten auf getrennte Toiletten für weibliche und männliche Beschäftigte verzichtet werden.

Da Sie in Ihrer Praxis nur weibliches Personal haben, spricht dies auch gegen die Mitbenutzung der Patiententoilette. Toiletten für Beschäftigte sind mindestens einmal täglich zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren. (JS)



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann schreiben Sie gerne direkt an redaktion@safetyxperts.de

Generation Z – was Sie über die Neuen in der Arbeitswelt wissen sollten

Nach Abschluss der Schule oder der Ausbildung kommt eine neue Generation von Beschäftigten in Einrichtungen und Praxen des Gesundheitswesens. Diese jungen Menschen sind meist Ende der 1990er Jahre geboren und werden der Generation Z zugeordnet. Doch was zeichnet diese Generation aus und wie gelingt eine sichere und gesunde Integration auch in Ihre Einrichtung oder Praxis?

Jede Generation hat ihre besonderen Eigenschaften und eine eigene Sichtweise auf ihr Arbeitsleben. Während die „Babyboomer“ – bekannt für ihre hohe Arbeitsmoral und ihre Verbundenheit mit traditionellen Strukturen – nach und nach in den wohlverdienten Ruhestand treten, rückt eine neue Generation in den Mittelpunkt der Arbeitswelt. Und damit sich diese neuen Beschäftigten in Ihrer Einrichtung oder Praxis wohlfühlen und schnell integrieren, sollten Sie folgende Werte der Generation Z beachten:

- Materielle und berufliche Sicherheit stehen wieder im Fokus der jungen Menschen. Während vorherige Generationen eher risikofreudig und experimentell waren, stehen für die Generation Z wieder traditionelle Werte im Vordergrund.
- Soziales Engagement und umweltbewusstes Handeln sind für diese Generation ein wichtiges Anliegen. Mit entsprechenden Maßnahmen können Sie in Ihrer Einrichtung oder Praxis ein gutes Umfeld für die neuen Beschäftigten schaffen und das Wohlbefinden steigern.
- Lebenslanges Lernen wurde der Generation Z mit in die Wiege gelegt. Durch Angebote der beruflichen Qualifizierung, auch zu

Themen der Sicherheit und Gesundheit, können Sie den Grundstein für eine wirksame Präventionskultur in Ihrer Einrichtung oder Praxis legen.

- Beschäftigte, die der Generation Z angehören, sind mit digitalen Medien groß geworden und sehr aufgeschlossen gegenüber der Nutzung verschiedener Informationsquellen. Die Bereitstellung von digitalen Angeboten, auch für Unterweisungen und Schulungen, kommt der Generation Z sehr entgegen.
- Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist der Generation Z sehr wichtig. Gerade flexible Arbeitszeiten werden in vielen Befragungen oft an erster Stelle genannt. Mit entsprechenden Regelungen in Ihrer Einrichtung oder Praxis kann die Zufriedenheit dieser Beschäftigtengruppe gesteigert werden.

Trotz der oft übereinstimmenden Merkmale und Werte der Generation Z gibt es nach wie vor individuelle Bedürfnisse einzelner Beschäftigter, die von den allgemeinen Eigenschaften einer Generation abweichen können. Deshalb ist die Betrachtung von Generationen eher als Tendenz für eine Entwicklung der Arbeitswelt zu verstehen. (JS)

Nutzen Sie digitale Angebote für Informationen zum Arbeitsschutz

Viele Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und andere behördliche Institutionen im Arbeitsschutz setzen vermehrt auf den Einsatz von digitalen Angeboten wie Apps, um Unternehmen über wichtige Themen zu Sicherheit und Gesundheit zu informieren. Nutzen auch Sie diese Angebote in Ihrer Einrichtung oder Praxis.

Durch die Digitalisierung können Informationen nicht nur schneller genutzt werden, sondern sind auch auf verschiedenen Medien verfügbar. Dies kann auch dem für Sicherheit und Gesundheit Verantwortlichen in Ihrer Einrichtung oder Praxis helfen, Zeit für aufwendige Recherchen zu sparen.

Außerdem sind die digitalen Medien wie Apps oder interaktive Programme so aufgebaut, dass sie leicht zu bedienen und auch ohne Vorkenntnisse zu verstehen sind, wie die folgenden beiden Beispiele verdeutlichen.

1. Sicheres Krankenhaus (UK/BG)

Diese interaktive Internetseite verschiedener Unfallkassen und der BGW bietet Ihnen als Nutzer u. a. eine umfangreiche Übersicht über alle Arbeitsbereiche in einem Krankenhaus sowie allgemeinen und spezifischen Themen zu Sicherheit und Gesundheit. Zusätzlich finden Sie praxisorientierte Tipps und Hilfestellungen, die Ihnen helfen, Risiken zu erkennen und Präventionsmaßnahmen effektiv umzusetzen. Durch die gelungene Aufteilung der Themen kann die Internetseite auch von anderen Einrichtungen oder Praxen im Gesundheitswesen gut genutzt werden.



Mein Tipp

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
 www.sicheres-krankenhaus.de

2. sicher.starten (BGW)

Mit der App „sicher.starten“ der BGW können Sie vor Ort per Smartphone auf Infos zugreifen. Interaktive, virtuelle Arbeitsplätze veranschaulichen typische Gefährdungen in verschiedenen Arbeitsbereichen, mit denen Sie geeignete Schutzmaßnahmen ableiten können.



Mein Tipp

Erhältlich ist diese App bisher für physiotherapeutische Praxen und die ambulante Pflege auf der Internetseite von www.bgw-online.de unter dem Stichwort: **sicher.starten**. (JS)

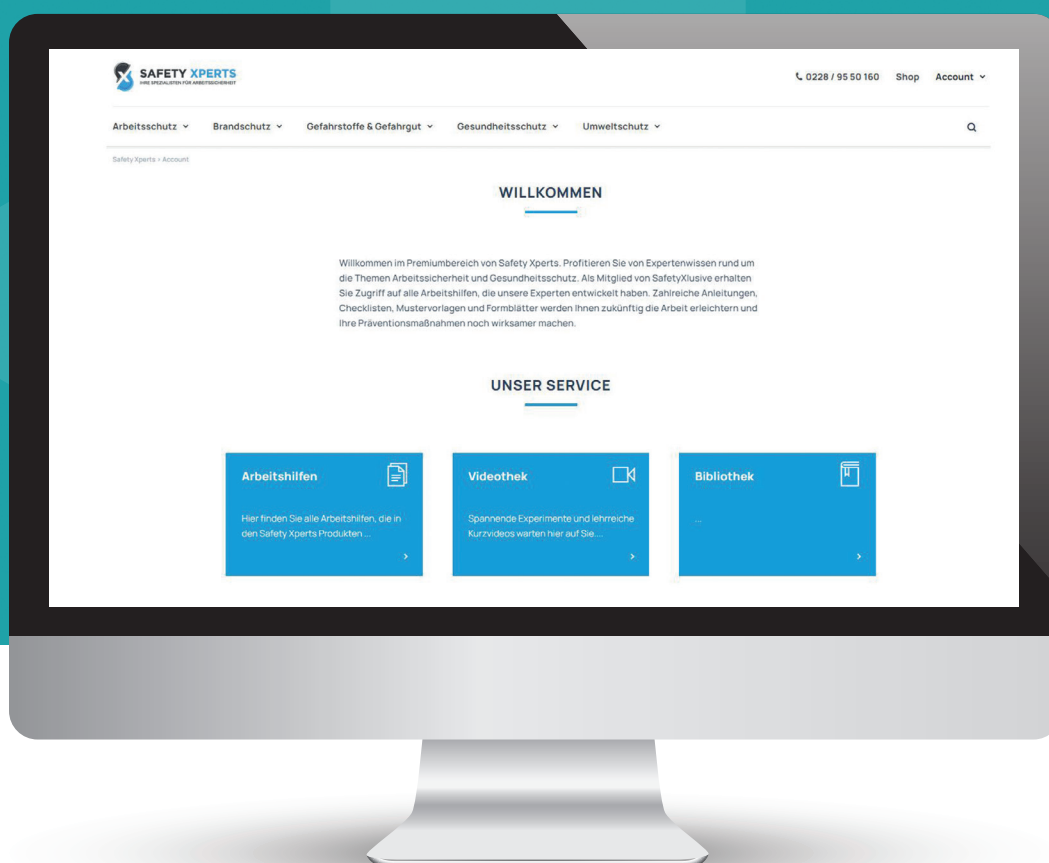


UNSER PREMIUMBEREICH

Mit allen Arbeitshilfen und Checklisten rund um das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Premiumbereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28 / 95 50 120 • Fax: 02 28 / 36 96 486 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de • E-Mail für Leserfragen: gesundheitswesen@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN: 2365-7723 • Erscheinungsweise: 26-mal pro Jahr • Redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Redaktion: Jörg Stojke, Dresden (JS); Ricarda Waldon, Bayreuth (RW); Renate Tief, Estenfeld (RT) • Produktmanagement: Wiam Hanane, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Titelbild: © AdobeStock – nimito stock.adobe.com • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier • Alle Angaben in „Arbeitsschutz und Hygiene im Gesundheitswesen“ wurden mit äußerster Sorgfalt

ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. Im Interesse der Lesbarkeit verzichten wir in unseren Beiträgen auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird. ©2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Seite 3: AdobeStock Africa Studio; Seite 5: AdobeStock LIGHTFIELD STUDIOS; Seite 9: AdobeStock Prostock-studio

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fach-Newsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Zahl des Monats

Was denken Sie: Wie viel Prozent der Erwachsenen in Deutschland verfallen 1-mal im Monat in Rauschtrinken?

- 20 %
- 30 %
- 40 %

Korrekt ist: 30 %. Der höchste Anteil entfällt dabei auf die Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen mit 44 %.

📌 Quelle: **Robert Koch-Institut (2022): Dashboard zu Gesundheit in Deutschland aktuell – GEDA 2019/2020**. Berlin. DOI: 10.25646/9362 (RW)



In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:

Nächste Schritte im Process Mining: Datenquellen,
Schnittstellen und Integration

Wirksam. Sicher. Richtig angesetzt – Desinfektion
mit System

Konflikten vorbeugen, Kulturen verbinden: So
gelingt interkulturelle Prävention



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit